



## Umstellungszeiten nach EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG)

Anlage (zu § 3a Abs. 4 Satz 2)  
Zeitraum vor Gewinnung des Lebensmittels, innerhalb dessen eine Verfütterung von genteilsch veränderten Futtermitteln unzulässig ist  
Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2008, 506

Id. Nr	Tierart	Zeitraum
1	bei Equiden und Rindern (einschließlich Bubalus und Bison-Arten) für die Fleischerzeugung	zwölf Monate und auf jeden Fall mindestens drei Viertel ihres Lebens
2	bei kleinen Wiederkäuern	sechs Monate
3	bei Schweinen	vier Monate
4	bei milchproduzierenden Tieren	drei Monate
5	bei Geflügel für die Fleischerzeugung das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt war	zehn Wochen
6	bei Geflügel für die Eierzeugung	sechs Wochen.

Baden-Württemberg



Umstellungszeiten nach EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG) Version 2014 (1402)

Seite 1 von 1

## Medieninformationen

Medien-ID	1448
Titel	Merkblatt zu Umstellungsfristen Ohne Gentechnik
Beschreibung	
Nutzungsrecht	-
Originaldatei:	Merkblatt_Umstellungszeiten ohne Gentechnik.pdf
Dateigröße:	65.7 KB
Kategorien:	Anforderungen Tierische Produkte
Kollektionen:	
Schlagwörter:	Merkblatt , Eigenkontrolle , tierische Produkte , Gentechnikfreiheit , Ohne Gentechnik